

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

19.04.1988

**Geschäftszahl**

87/14/0007

**Rechtssatz**

In den unterschiedlichen Regelungen hinsichtlich der Reisedauer zwischen Inlandsreisen und Auslandsreisen kann keine unsachliche Differenzierung erblickt werden. Denn es steht dem Gesetzgeber frei, für den häufigeren Fall der Inlandsdienstreisen eine eigenständige einkommensteuerrechtliche Regelung zu treffen, für den selteneren Fall der Auslandsdienstreise aber einfach an die Reisegebührenvorschrift anzuknüpfen.